

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
08.01.2019	Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Medieninformatik (AendSPO-BSc-OSMI-2019) im Fachbereich Informatik und Medien vom 08.01.2019	4119
08.01.2019	Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Medieninformatik (SPO-BSc-OSMI-2019) im Fachbereich Informatik und Medien vom 08.01.2019	4121

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
B.Sc. Medieninformatik (AendSPO-BSc-OSMI-2019) im Fachbereich Informatik und Medien  
vom 08.01.2019**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S. 2) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien mit Beschlussfassung vom 08.01.2019 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik (AendSPO-BSc-OSMI-2019):<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
- Artikel 2. Neufassung
- Artikel 3. In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 11.04.2019 genehmigt.

## **Artikel 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

1. In § 2 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

(6) Studierende, die in einem Halbjahr weniger als 5 Leistungspunkte erbringen, müssen einen persönlichen Studienplan aufstellen, der dem Prüfungsausschuss in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist.

2. Änderung des § 6:

In Absatz 1 wird "FH Brandenburg" durch "TH Brandenburg" ersetzt.

Als neuer Absatz 7 wird ergänzt:

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gem. § 24 Abs. 5 BbgHG angerechnet.

3. § 7 wird gelöscht. Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.

4. Änderung des § 13

In Absatz 1 wird "Fachhochschule" durch "Hochschule" ersetzt

5. Änderung des § 23

In Absatz 1 und 2 wird "Fachhochschule" durch "Technischen Hochschule" ersetzt.

In Absatz 2 wird "sofern sie nicht bis zum 26.08. unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Bachelor-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll" gestrichen.

## **Artikel 2. Neufassung**

Der Präsident der Hochschule wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Studien- und Prüfungsordnung in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3. In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.04.2019

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms  
Präsident

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Medieninformatik (SPO-BSc-OSMI-2019) im Fachbereich Informatik und Medien vom 08.01.2019**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21], S. 2) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) , erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien mit Beschlussfassung vom 08.01.2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik als Satzung:

Vorbemerkung: Bei diesem Bachelor-Studiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH). Die Prüfungs- und Studienordnung stimmt überein mit den Bestimmungen der Bundesländer Brandenburg, Berlin, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für den gleichnamigen Studiengang und wurde am 05.05.2008 im Fachausschuss Medieninformatik beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Abschnitt Prüfungsordnung**

- § 1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 2 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung
- § 3 Präsenzphasen
- § 4 Organisation der Prüfungen
- § 5 Credits
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Lehrende, Prüfungsberechtigte
- § 8 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache
- § 9 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten
- § 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten
- § 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Praxisprojekt
- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 16 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **II. Abschnitt Studienordnung**

- § 19 Studienziel
- § 20 Gliederung des Studiums
- § 21 Studienplan
- § 22 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Anlage 3: Äquivalenztabelle Bachelor 2007-2012

## **I. Abschnitt      Prüfungsordnung**

### **§ 1      Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen beiträgt.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  2. an einer der VFH-Hochschulen eingeschrieben ist.

### **§ 2      Studiendauer, Studienstruktur, Belegung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre (Vollzeitäquivalentes Studium).
- (2) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Praxisprojekt und der Bachelor-Arbeit.
- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4.0 (ausreichend) abgeschlossen hat.
- (5) Den Studienverlauf regelt der Abschnitt II: Studienordnung (§§ 20 – 22).
- (6) Studierende, die in einem Halbjahr weniger als 5 Leistungspunkte erbringen, müssen einen persönlichen Studienplan aufstellen, der dem Prüfungsausschuss in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist.
- (7) Der Fachbereichsrat stellt auf Vorschlag des Fachausschusses Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungspunkte in einem von der Prüfungsordnung festzulegenden Umfang nachzuweisen sind. Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsmodule fachlich eine Vertiefungsrichtung ab (siehe dazu die Liste der Wahlpflichtfächer der Vertiefungsrichtungen im Anhang).
- (8) Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche VFH-Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer, an allen Standorten zu belegen, zu studieren und sich prüfen zu lassen, sofern die aufnehmende Hochschule dies ermöglicht. An anderen VFH-Standorten erbrachte Leistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt; dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.

### **§ 3      Präsenzphasen**

In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die/der Studierende eingeschrieben ist.

#### **§ 4 Organisation der Prüfungen**

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

#### **§ 5 Credits**

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS. Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits abschließen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr hat einen Wert von 30 Credits.
- (4) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der /des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (5) Die Credits für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der TH Brandenburg beantragt wurde. Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2, Satz 1,2 entsprechend; Absatz 2, Satz 1,2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird als Beurteilung der Vermerk "bestanden" aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gemäß § 15 Abs. 2 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Credits auf ein Studium angerechnet.

- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.
- (6) Die Entscheidung über die Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 3 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen werden gemäß § 24 Abs. 5 BbgHG angerechnet.

## **§ 7 Lehrende, Prüfungsberechtigte**

- (1) Lehrende dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die einen dem Bachelor-Abschluss gleich- oder höherwertigen Hochschulabschluss nachweisen können.
- (2) Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen / Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der TH Brandenburg oder an einer der Verbundhochschulen (VFH) ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüfungsberechtigte zu bestellen.
- (3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelorarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1, 2 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von dem Prüfungsausschuss bestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache**

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
  1. den Modulprüfungen,
  2. dem Praxisprojekt,
  3. der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich oder als Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden. Ein Kolloquium und Prüfungsfragen zur Belegarbeit haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden. Prüfungen finden unter Aufsicht dafür eingesetzter Personen, in der Regel in der einschreibenden Hochschule, statt.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzunehmen, von denen mindestens einer prüfungsberechtigt gem. § 7 Abs. 2 ist, und schriftlich zu protokollieren. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.
- (5) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.
- (6) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Abs. 5 bekannt gegeben werden.
- (7) Leistungsnachweise können erbracht werden als
  1. Schriftliche Prüfung (Klausur),
  2. mündliche Prüfung,
  3. Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen
- (8) Unter die Kategorie „Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen“ fallen zum Beispiel Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache, Programmierübungen mit Rücksprache, Hausarbeit mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat), Poster mit mündlicher Präsentation oder ähnliche kompetenzorientierte Prüfungsformen. Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.
- (9) Studierende müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
  1. wer das Studienmodul mindestens einmal belegt hat und
  2. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (10) Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsberechtigten bearbeitet sind.
- (11) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.
- (12) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelor-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.
- (13) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.



## § 9 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benoteten Prüfungsvorleistungen, die zu dem Modul gehören, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/des Studierenden berücksichtigen, sofern dies an allen, diesen Studiengang anbietenden, Standorten entsprechend gehandhabt wird. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- (3) 1 = sehr gut  
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)

2 = gut  
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend  
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend  
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

- (4) 5 = nicht ausreichend  
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)  
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (6) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (7) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.
- (8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

## § 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist in der Regel mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich.
- (2) Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb eines Studienhalbjahres zu erbringen. Die Wiederholung bereits bestandener Prüfungsvorleistungen ist nicht erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar.

### **§ 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Praxisprojekt**

- (1) Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in denen die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.
- (2) Eine Anrechnung von Praxisleistungen auf das Praxisprojekt kann nur erfolgen, wenn es sich hierbei um einen von einer Hochschule betreuten Ausbildungsabschnitt handelt.

### **§ 13 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (vgl. § 1 dieser Ordnung) und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und

Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei Exemplaren gedruckt und gebunden abzuliefern, zuzüglich einer elektronisch lesbaren Version auf Datenträger. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit sind vor den Prüfungsberechtigten in einem Kolloquium mündlich zu vertreten.
- (8) Die Bachelor-Arbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Bachelor-Arbeit.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **§ 14 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn
  1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
  2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das fachbereichs-/VFH-öffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.
- (4) Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer legt für das Kolloquium eine Note fest. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung. Beide Teilnoten (schriftlich und mündlich) ergeben im Verhältnis 3:1 die Note für die Bachelor-Arbeit. §§ 9 und 15 gelten entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

## § 15 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Modulnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Credits ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit  
1,0 ≤ D ≤ 1,5 sehr gut  
1,5 < D ≤ 2,5 gut  
2,5 < D ≤ 3,5 befriedigend  
3,5 < D ≤ 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- (6) bis 1,50 = A = excellent  
über 1,50 bis 2,00 = B = very good  
über 2,00 bis 3,00 = C = good  
über 3,00 bis 3,50 = D = satisfactory  
über 3,50 bis 4,00 = E = sufficient  
über 4,00 = F = fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

## § 16 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 3 enthält. Werden vier Vertiefungsmodule einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelor-Arbeit ausgewiesen. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der / dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsident bzw. der Präsidentin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der

Prüfung entschieden worden ist. Außerdem erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **II. Abschnitt Studienordnung**

### **§ 19 Studienziel**

- (1) Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Ziel des Studiums ist es, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Medienfachleuten gestellt werden, und der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia zu entsprechen. Kreativität, Flexibilität, marktwirtschaftliches Denken, technisches Know-how und fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse werden als Basiswissen vermittelt.

## **§ 20 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Das Praxisprojekt findet im fünften Studienhalbjahr statt. Im sechsten Studienhalbjahr ist die Abschlussarbeit anzufertigen (Abschlussprüfungshalbjahr).

## **§ 21 Studienplan**

- (1) Inhalte und Umfang des Studiums sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Zur näheren Erläuterung der Lernziele und Lerninhalte in den einzelnen Studienmodulen dienen Modulhandbücher, durch die fachliche Mindestanforderungen festgelegt werden.
- (2) Bei Studienbeginn im Sommersemester kann die Zuordnung der Module zu einem Studienhalbjahr von der in der Anlage festgelegten Zuordnung abweichen. Die geänderte Zuordnung ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Brandenburg in Kraft.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science) an der Technischen Hochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind. Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte, die nach früheren Bachelorprüfungsordnungen erbracht oder angerechnet wurden, werden anhand der Äquivalenztabelle in Anlage 3 transformiert.
- (3) Kreditpunkte auf der Grundlage dieser Ordnung (SPO-BSc-OSMI-THB vom 08.01.2019) können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen.
- (5) Wiederholungsprüfungen sollen nach der Bachelor-Prüfungsordnung abgelegt werden, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Brandenburg an der Havel, 12.04.2019

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms  
Präsident

**Anlage 1: Modulkatalog**

Sem.	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung 1)	Art und Dauer der Prüfung 2)	Noten- gewicht	Credits
1	Lineare Algebra	E, P(4), G	K(120)	5 / 165	5
1	Grundlagen der Programmierung 1	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
1	Einführung in die Informatik	E	K(120)	5 / 165	5
1	Mediendesign 1	E, P(8)	m(30)	5 / 165	5
1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
1	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	E, P(8), G	B(30)	5 / 165	5
2	Grundlagen der Programmierung 2	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
2	Theoretische Informatik	E	K(120)	5 / 165	5
2	Relationen und Funktionen	E, P(4)	K(120)	5 / 165	5
2	Mensch-Computer-Kommunikation	E P(4)	K(120)	5 / 165	5
2	Kommunikationsnetze 1	E	K(120)	5 / 165	5
2	Mediendesign 2	E, P(8)	m(30)	5 / 165	5
3	Datenbanken	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
3	Algorithmen und Datenstrukturen	E	K(120)	5 / 165	5
3	Webprogrammierung	E, P(6)	B(30)	5 / 165	5
3	Computergrafik	E, P(8)	K(120)	5 / 165	5
3	IT-Recht	P(12)	K(120)	5 / 165	5
3	Multimediatechnik		K(120)	5 / 165	5
4	Softwaretechnik	E	K(120)	5 / 165	5
4	Internetserver-Programmierung	E	K(120)	5 / 165	5
4	Internet Anwendungen für mobile Geräte	E	B(30)	5 / 165	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	P(8), G, B	B(30)	5 / 165	5
4	BWL	E	K(120)	5 / 165	5
4	Grundlagen IT-Sicherheit	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
5	Praxisprojekt	B	B(30)	0	15

Sem.	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung 1)	Art und Dauer der Prüfung 2)	Noten- gewicht	Credits
5	Pattern & Frameworks	E, P(4)	B(30)	5 / 165	5
5	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
5	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Informationsmanagement	E, P(4)	B(30)	5 / 165	5
6	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Bachelorseminar		P	3 / 165	3
6	Bachelorarbeit und Kolloquium		B(30)	12 / 165	12



## Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Vertiefung	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung 1)	Art und Dauer der Prüfung 2)
	Technisches Englisch	P(6)	B(30)
Informatik und SW- Entwicklung	Kommunikationsnetze 2	E, G	K(120)
Informatik und SW- Entwicklung	Sicherheit von Mediendaten und Medienanwendungen	E	K(120)
Informatik und SW- Entwicklung	Anforderungsanalyse und Modellierung	P(4), G, B	B(30)
Informatik und SW- Entwicklung	Programmierung in C++	E	K(120)
Informatik und SW- Entwicklung	Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	E, P(6)	K(120)
Informatik und SW- Entwicklung, Digitale Medien	Objektorientierte Skriptsprachen	E	m(30)
Informatik und SW- Entwicklung, Digitale Medien	Einführung Projektmanagement	E, P(3)	m(30)
Digitale Medien	Medienwirtschaft & Kommunikationspolitik	B	K(120)
Digitale Medien	Content-Management Systeme	P(4)	B(30)
Digitale Medien	Rich-Media Anwendungen	E, P(8)	B(30)
Digitale Medien	Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	E, P(4)	B(30)
Digitale Medien	Grundlagen virtueller Welten	P(4)	K(120)

**Anlage 3: Äquivalenztabelle Bachelor 2007-2012**

Module gemäß Curriculum 2007	Module gemäß Curriculum 2012	Anmerkung
Analysis	Relationen und Funktionen	1:1-Anerkennung
Autorensysteme	WPF Rich-Media Anwendungen	Anrechnung als WPF (B)2
Betriebssysteme 1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme 2	WPF Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	Anrechnung als WPF (A)1
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	1:1-Anerkennung
Computergrafik 1	Computergrafik	1:1-Anerkennung
Datenbanken	Datenbanken	1:1-Anerkennung
Diskrete Mathematik	Algorithmen und Datenstrukturen	1:1-Anerkennung
Einführung in die Informatik	Einführung in die Informatik	1:1-Anerkennung
Einführung in die wiss. Projektarbeit	Einführung in die wiss. Projektarbeit	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 1	Grundlagen der Programmierung 1	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 2	Grundlagen der Programmierung 2	1:1-Anerkennung
Grundlagen IT-Sicherheit	Grundlagen IT-Sicherheit	1:1-Anerkennung
InfoPhysik	WPF Grundlagen der virtuellen Realität	Anrechnung als WPF (B) 1
Informationsmanagement	Informationsmanagement	1:1-Anerkennung
IT-Recht	IT-Recht	1:1-Anerkennung
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 1	Kommunikationsnetze 1	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 2	WPF Kommunikationsnetze 2	Anrechnung als WPF (A) 1
Lineare Algebra	Lineare Algebra	1:1-Anerkennung
Mediendesign 1	Mediendesign 1	1:1-Anerkennung
Mediendesign 2	Mediendesign 2	1:1-Anerkennung
Mensch-Computer-Kommunikation	Mensch-Computer-Kommunikation	1:1-Anerkennung
Multimediatechnik	Multimediatechnik	1:1-Anerkennung
Objektorientierte Programmierung	Patterns und Frameworks	1:1-Anerkennung
Praxisprojekt	Praxisprojekt	1:1-Anerkennung
Softwaretechnik	Softwaretechnik	1:1-Anerkennung
Technisches Englisch	WPF Technisches Englisch	Anrechnung als WPF (C) 1
Theoretische Informatik	Theoretische Informatik	1:1-Anerkennung
Web-Programmierung	Web-Programmierung	1:1-Anerkennung

---

<sup>1</sup> A=Vertiefung: Informatik & Software-Entwicklung, B=Vertiefung: Digitale Medien, C=Keine Zuordnung zu einer Vertiefung

WPF C++	WPF C++	Anrechnung als WPF (A) 1
WPF Computergeschichte	---	Anrechnung als WPF (C) 1
WPF Computergrafik 2	---	Anrechnung als WPF (B) 1
WPF Internetprogrammierung	Internetserver-Programmierung	1:1-Anerkennung
WPF Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	WPF Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	Anrechnung als WPF (B) 1
Hypermedia	---	Anrechnung als WPF (B) 1
---	Internetanwendungen für mobile Geräte	Neues Modul
---	WPF Anforderungsanalyse und Modellierung	Neues WPF-Modul (A) 1
---	WPF Vertiefung IT-Sicherheit	Neues WPF-Modul (A) 1
---	WPF Objektorientierte Skriptsprachen	Neues WPF-Modul (A, B) 1
---	WPF Einführung Projektmanagement	Neues WPF-Modul (A, B) 1
---	WPF Content-Management Systeme	Neues WPF-Modul (B) 1
---	WPF Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	Neues WPF-Modul (B) 1
---	WPF Grundlagen virtueller Welten	Neues WPF-Modul (B) 1